

Satzung der Wählervereinigung

„Pro Lauchhammer e.V.“

§ 1 Name und Sitz der Wählervereinigung, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Wählervereinigung trägt den Namen "Pro Lauchhammer e.V." und hat ihren Sitz in Lauchhammer.
2. Die Wählervereinigung ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern (kommunale Wählervereinigung) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er wurde am 17.09.2018 beim Amtsgericht Cottbus im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 6153 CB eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele der Vereinigung

1. Der Zweck der Wählervereinigung ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die Wählervereinigung verfolgt das Ziel, die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken. Sie verwirklicht eine glaubwürdige und transparente Politik. Bei kommunalen Wahlen benennt und fördert sie geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten für eine Mandatsübernahme, die sich mit ihren Zielvorstellungen decken.
3. Aufgabe der Wählervereinigung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lauchhammer mit ihren Ortsteilen eine Organisation zu bieten, die es ermöglicht, im Respekt vor den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und Pflichten in kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.
4. Dazu gibt sich die Wählervereinigung nach demokratischen Grundsätzen ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele und Aufgaben festlegt und fortschreibt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Wählervereinigung unterscheidet zwischen Ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied der Wählervereinigung kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele der Wählervereinigung unterstützt und sich zu den Grundsätzen der Wählervereinigung gemäß Satzung und Wahlprogramm bekennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme als Mitglied in die Wählervereinigung entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
5. Ein Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen möglich. Der Austritt wird wirksam durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November des Jahres gegenüber dem amtierenden Vorstand. Der für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beitrag wird nicht - auch nicht anteilig - zurückerstattet. Die

Beitragspflicht für eventuell noch nicht entrichtete Beiträge für das laufende Jahr bleibt bestehen.

6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; er ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Wählervereinigung verstoßen oder ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich; der Ausschluss wird dann wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss ebenfalls zustimmt.
8. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele der Wählervereinigung unterstützt.

§ 4 Organe der Wählervereinigung

Organe der Wählervereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ der Wählervereinigung ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
3. Auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Einberufung aus wichtigem Grund ist möglich.
5. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per Briefpost oder elektronisch (z.B. E-Mail) durch den Vorstand zu erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 3. die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 5. die Beschlussfassung über alle das Interesse der Wählervereinigung berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 6. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen,
 7. die Beschlussfassung über das Wahlprogramm,
 8. Die Erarbeitung und der Beschluss von Satzungsänderungen
 9. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorstand geleitet.
2. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden dieses wünscht. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmungsvorlage als abgelehnt.
4. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
5. Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim sein, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

§ 7 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

1. Die Aufstellung der Kandidaten der Wählervereinigung für die Kommunalwahlen regelt eine durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Wahlordnung.
2. In der Wahlordnung müssen die Regelungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes beachtet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (1) dem/der Vorsitzenden,
 - (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (3) dem/der Kassierer(in),

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Wählervereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Wählervereinigung. Im Innenverhältnis ist jeweils ein Vorstandsbeschluss notwendig.
4. Der/die Kassierer(in) verwaltet die Kasse der Wählervereinigung und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgabe bis zur Neuwahl durch die unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 9 Protokollführung

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied Beschlussprotokolle angefertigt.
2. Sie sind vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen ferner keine Familienangehörige eines Vorstandsmitgliedes sein.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Buchführung einzusehen sowie alle Belege über Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Anlässe und Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit.

§ 11 Beitragserhebung

1. Die Wählervereinigung deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist unmittelbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Mittel der Wählervereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Wählervereinigung.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählervereinigung fremd sind, begünstigt werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung der Wählervereinigung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Wählervereinigung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Ein nach Auflösung eventuell vorhandenes Vermögen fällt an das Hospiz Friedensberg, Kirchstraße 23 in 01979 Lauchhammer.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 06.08.2018

Lauchhammer, den 28.05.2021